

Empfehlungen zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen und Schulen



(Bildmaterial Shutterstock)

AKUT kranke Kinder und Jugendliche sollen keine
Gemeinschaftseinrichtungen besuchen!

Pädagog:innen und Betreuungspersonal müssen offensichtlich akut erkrankte Kinder
nicht übernehmen!

Allgemein Empfehlungen

Bei **Fieber** (über 38.5 Grad) bleibt das Kind solange zu Hause, bis es ohne
fiebersendende Medikation fieberfrei ist.

<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/kinderkrankheiten/fieber.html#wann-spricht-man-bei-kindern-von-fieber>

Bei Durchfall oder Erbrechen

- Kind unter 6 Jahren bleibt zu Hause, bis es mindestens 48 Stunden keine
Beschwerden mehr hat (fester Stuhl)
- Kind über 6 Jahren muss sich fit fühlen und symptomfrei sein

<https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/kinderkrankheiten/akuter-durchfall.html>

Empfehlungen für Eltern, wann das Kind ärztlich untersucht werden sollte, bevor es wieder in die Gemeinschaftseinrichtung oder die Schule geht:

- hohes Fieber
- Fieber über mehr als drei Tage
- eitrige Beläge im Rachen
- Husten mit gelblich - grünem Auswurf
- Schmerzen im Bereich der Stirn- oder Nasennebenhöhlen
- starke Ohrenscherzen
- Atemprobleme
- Teilnahmslosigkeit
- Husten oder Schnupfen über mehr als eine Woche
- zusätzliche Symptome wie Durchfall, Erbrechen oder Hautausschlag

Krankheit	Rückkehr in die Gemeinschaftseinrichtung oder Schule	Meldepflichtig	Die Meldepflicht führt der Arzt durch u. nicht die Gemeinschaftseinrichtung
bakterielle Entzündungen z.B. durch Haemophilus-influenzae oder Streptokokken	nach Beginn der Antibiotikatherapie und Abklingen der Symptome	ja	nach Freigabe durch Amtsarzt/behandelnden Arzt
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	nach ca. 1 Woche, sobald der Ausschlag nicht mehr nässt	nein	
Gelbsucht - Hepatitis	ca. 2 Wochen nach Auftreten der Symptome	ja	nach Freigabe durch Amtsarzt/behandelnden Arzt
Influenza - echte Grippe	wenn kein Fieber mehr besteht, ca. 7 Tage nach Beginn der Symptome, sofern es dem Kind gut geht	nein	
Keuchhusten - Pertussis	frühestens 5 Tage nach Behandlungsbeginn	ja	nach Freigabe durch Amtsarzt/behandelnden Arzt
Kopfläuse	sofort nach korrekter Behandlung	nein	
Krätze - Scabies	nach Behandlungsbeginn und Abheilen der betroffenen Hautareale	nein	
Magen-Darm-Infektion z.B. Norovirus	2 Tage nach Abklingen der Symptome	ja	nach Freigabe durch Amtsarzt/behandelnden Arzt
Masern	nach Abklingen der Symptome, frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlages	ja	nach Freigabe durch Amtsarzt/behandelnden Arzt
Mumps	nach Abklingen der Symptome, frühestens 9 Tage nach Beginn der Schwellung der Speicheldrüse	ja	nach Freigabe durch Amtsarzt/behandelnden Arzt
Mundfäule - Herpesinfektion der Mundschleimhaut	nach Abheilen der Bläschen im Mundraum	nein	
Ringelröteln	so bald der Ausschlag auftritt und kein Fieber besteht	nein	
Röteln	ca. 1 Woche nach Auftreten des Hautausschlages	ja	nach Freigabe durch Amtsarzt/behandelnden Arzt
Salmonellen - Brechdurchfall	2 Tage nach Abklingen des Durchfalles (geformter Stuhl)	ja	nach Freigabe durch Amtsarzt/behandelnden Arzt
Schafblattern - Varicellen	nachdem das letzte Bläschen verkrustet ist, meist ca. 5-7 Tage nach Beginn des Ausschlages	nein	

Meldepflichtige Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen

Meldepflicht ≠ Informationspflicht

Bitte beachten Sie, dass die **Meldepflicht** im behördlichen Sinn den Arzt bzw. das Labor durchführt, die die Diagnose stellen und dies der Behörde melden müssen! **Ihre Institution muss diesbezüglich nichts melden!**

Informationspflicht an die Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter:innen liegt jedoch in Ihrer Hand! Auf unserer Homepage finden Sie zu fast allen Krankheiten Informationsblätter zum Aushang in Ihrer Gemeinschaftseinrichtung.

Es gibt eine Vielzahl von übertragbaren Krankheiten, die meldepflichtig sind, aber für Kindergärten eher nicht relevant sind oder nur selten vorkommen. Eine Übersicht über **alle meldepflichtigen** Erkrankungen in Österreich finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriums:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Rechtliches.html>

Falls sich Fragen ergeben sollten, weil Eltern Sie über eine meldepflichtige Erkrankung eines Kindes informiert haben, kann nur die zuständige Bezirkshauptmannschaft oder das Stadtmagistrat Innsbruck Sie über Details informieren und eventuell verpflichtende Maßnahmen setzen. **Bitte beachten Sie, dass wir als Abt. Öffentliche Gesundheit keinerlei personenbezogene Informationen zu einzelnen Krankheitsfällen haben und daher auch keine individuellen Auskünfte darüber geben können.**

Auf allgemeinen Wunsch haben wir eine kurze Liste mit den häufigsten meldepflichtigen Krankheiten zusammengestellt, die für Kindergärten bzw. Gemeinschaftseinrichtungen grundsätzlich relevant sind. Zur Vermeidung einer Ausbreitung bitten wir Sie, im Anlassfall alle allgemeinen Hygieneempfehlungen umzusetzen (siehe auch Hygieneplakate).

Folgende übertragbare Erkrankungen können in Gemeinschaftseinrichtungen gehäuft vorkommen, die entsprechenden allgemeinen Informationsblätter finden Sie unter folgenden Link auf unserer internen Homepage unter www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/kindergarten-schule-gemeinschaftseinrichtungen/

- Bakterielle Erkrankungen (z.B. Meningokokken, Pneumokokken, Haemophilus influenzae ...)
- Keuchhusten = Pertussis
- Masern
- Röteln
- Salmonellen
- Scharlach
- Virale lebensmittelbedingte Intoxikation (= Vergiftung durch Lebensmittel wie z.B. Noroviren, Rotaviren u.v.m.)